

STRASSENPROFIL „A“
M. 1: 50

KELL

1.50
GEPLANT

2%

 \sim 4.00
BESTEHEND

2%

1.50
GEPLANT

2%

LEICKENBERG

der Gemeinde

HÜTTERS DORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3c Bundesbaugesetz (Baug) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 15. JULI 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde HÜTTERS DORF durch den Landrat, - Kreisbauamt - Planungsstelle -.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich
- Art der baulichen Nutzung
 - Baugebiet
 - zulässige Anlagen
 - zusätzlich zulässige Anlagen
 - Baugebiet
 - zulässige Anlagen
 - ausnahmsweise zulässige Anlagen
- Mass der baulichen Nutzung
 - Zahl der Vollgeschosse
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - Baumassenzahl
 - Grundflächen der baulichen Anlagen
- Bauweise
 - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Stellung der baulichen Anlagen
 - Mindestgröße der Baugrundstücke
 - Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)
 - Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
 - Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke
 - Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
 - Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
 - Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
 - Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
 - Verkehrsflächen
 - Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
 - Versorgungsflächen
 - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
 - Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
 - Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauernkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
 - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Bewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
 - Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
 - Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
 - Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
 - Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
 - Anpflanzen von Säumen und Sträuchern
 - Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

GEM. § 4 (2) DER BAU NVO SIND ZULÄSSIG

- WOHNGEBAUDE
- DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPARNSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKS BETRIEBE
- ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESELLSCHAFTLICHE

- Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Baug

- ENTFÄLLT
- ENTFÄLLT
- ENTFÄLLT

Planzeichen- Erläuterung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Baulinie
	Baugrenze
	Entwässerungsrichtung
	Wasserleitung
	Starkstromleitung
	Garagen
	OFFENE Bauweise
Z	Geschosszahl
GRZ	Grundflächenzahl
GPZ	Geschossflächenzahl
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet

VORGARTEN

- Z- I ZWINGEND EINGESCHOSSIG
 Z-II ZWEIGESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE
 GEPLANTER KANAL
 HAUSNUMMER
 PUNKTLEUCHTEN
 BESTEHENDE WASSERLEITUNG

10. JUNI 1967
 bis zum 28. 7. 1967
 Hüttersdorf, den 23. 8. 1967
 Der Bürgermeister
 Saarbrücken, den 10. OKTOBER 1967
 Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
 Im Auftrag P.A.S.
 Diplom-Ingenieur R.H.G.
 11. 11. 1967

Hüttersdorf, den 11. NOV. 1967
 Der Bürgermeister
 Saarbrücken, den 10. OKTOBER 1967
 Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
 Im Auftrag P.A.S.
 Diplom-Ingenieur R.H.G.
 11. 11. 1967



Gemeinde Hüttersdorf, Kreis Saarlouis

* 6. Okt.

6. Okt.